

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 28	GE/9
Datum: -7. JULI 1987	
Verteilt: 10.7.1987	

Rennert Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
		1822/87	Mag.URBAN	3010	2. Juli 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird.

Die Universitätsdirektion der Technischen Universität Wien überreicht in der Anlage eine weitere Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/74, geändert werden soll, in 25facher Ausfertigung.

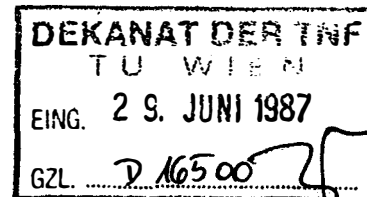
Der Universitätsdirektor:

i.V. *[Handwritten Signature]*

Beilagen

An die
Universitätsdirektion

im Wege über das Dekanat der TNF
im Hause



Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
		Ett/id			1987 06 24

Betrifft: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf über die
Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten
an Hochschulen GZ1: 1822/87

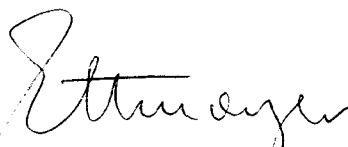
Als Vorsitzender der Fachgruppenkommission Chemie möchte ich
zum vorliegenden Gesetzesentwurf mit dem das Bundesgesetz
392/1986 novelliert werden soll, wie folgt Stellung nehmen:

Der Gesetzesentwurf regelt nicht die Frage der Kollegien-
geldabgeltung gemäß § 51 Abs.8 des Gehaltsgesetzes 1956 im
Fall der im Studienplan der Technischen Chemie pflichtig
vorgeschriebenen "Diplomarbeit", resp. "Übungen zur Diplom-
arbeit". Nach § 16 AHStG Abs.4 haben Übungen den praktisch
beruflichen Zielen der Diplomstudien zu entsprechen und in
den Übungen sind konkrete Aufgaben zu lösen. In den
technisch naturwissenschaftlichen Studiengängen, vor allem
aber in der Chemie wird diesem Auftrag des Gesetzgebers
dadurch Rechnung getragen, daß das Thema der Diplomarbeit
meist in jenen Bereichen der Wissenschaft und der Technik
angesiedelt ist, wo durch die Diplomarbeit wissenschaft-
liches und technisches Neuland betreten wird. Dieser Usus
verlangt eine besonders intensive Mitarbeit des betreuenden
Universitätsassistenten, um dem Diplomanden die ersten "Geh-
versuche" im wissenschaftlichen Neuland zu erleichtern und

gleichzeitig eine physische Gefährdung des Diplomanden durch nicht vorhersehbare Effekte und Reaktionen so gering wie möglich zu halten. Diese Bedingungen sind möglicherweise für technisch-naturwissenschaftliche Studienrichtungen typisch und finden in anderen, z.B. geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen keine Entsprechung.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat allerdings zu wiederholten Malen die Meinung geäußert, daß der Begriff "Lehrveranstaltung" den Gruppenunterricht und nicht den Einzelunterricht umfasse, zuletzt in der Verlautbarung GZ 68158/10-15/86, mitgeteilt in der Dienstrechtsmitteilung Nr.1/87 vom 8.1.1987, und daß folglich die "Übungen zur Diplomarbeit", weil öfters vor einem einzigen Hörer abgehalten, gar keine Lehrveranstaltungen darstellen. (Andererseits stellt die Diplomarbeit eine pflichtige Lehrveranstaltung des derzeit gültigen Studienplans dar) Diese Rechtsmeinung steht allerdings in Widerspruch mit einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Z1 82/12/0052 von 30.Mai 1983.

Da es im Wesen der "Übungen zur Diplomarbeit" liegt, daß der Diplomand eher als Einzelperson beweisen soll, daß er mit den Anforderungen, die das Betreten wissenschaftlichen und/oder technischen Neulands mit sich bringt, fertig wird, ist ein "Gruppenunterricht" weder sinnvoll noch anzustreben. Um dieser Rechtsunsicherheit zu begegnen, wäre es doch sicherlich sinnvoll, den Gesetzgeber zu einer eindeutigen Regelung in dieser Angelegenheit aufzufordern, wozu sich bei der neuerlichen Novellierung des Gesetzes die Gelegenheit ergibt.



Ao.Univ.Prof.Dr.P.Etmayer
Vorsitzender der FG Chemie

